

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019

Hannover, den 14. August 2018

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2018/2019 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf max. **12** festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle 2 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu **6** Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle 4 Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu **3** (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Erträge der Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Investitionsnummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift
Dr. Krämer

Anhang: